Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V.

Positionspapier

Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz
(Brennstoffemissionshandelsverordnung – BEHV)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat am 03.07.2020 den **Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV)** zur Verbändeanhörung vorgelegt. Der MEW e.V. nimmt dies zum Anlass, seine Stellungnahme zu dieser Verordnung abzugeben.

Der MEW e.V. vertritt als Dachverband die Interessen unabhängiger, mittelständischer Kraftstoff- und Brennstoffimporteure und -großhändler, Tanklagerbetreiber und freier Tankstellen, die von der Regelung unmittelbar und umfassend betroffen sind.

Nachfolgende Punkte möchten wir kritisch anmerken und bitten um freundliche Kenntnisnahme und Änderung bzw. Anpassung.

1. **Informationen zum Auktionsverfahren**
   Wesentliche Informationen zum Auktionsverfahren können den Regelungen des Verordnungsentwurfs nicht entnommen werden. Es bleibt unklar, ob die Verkaufsmenge pro Auktionstermin begrenzt ist und nach welchen Kriterien die Emissionszertifikate verkauft werden. Außerdem fehlen Angaben zu den Zahlungs- und Lieferbedingungen. Wir würden hierzu ergänzende Regelungen für sinnvoll erachten.

2. **Zugangsbedingungen § 5:**
   Die notwendigen Informationen in § 5 (3) für die Zugangsbedingungen bzw. Zulassungsberechtigungen scheinen zu weit gefasst. Die Übermittlung von Jahresberichten, Organigrammen, Eigentümerstruktur und Verzeichnis der Zeichnungsbefugnisse ist nicht notwendig. Zudem sind wesentliche Informationen beispielsweise über das Handelsregister einsehbar. Die erforderlichen Daten sollten auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

3. **Verkaufstermine, Kaufmenge § 6:**
   Es sollte ein Verkauf bis mindestens 15. Dezember eines Jahres stattfinden. Das ist erforderlich, da die finalen Biokraftstoffmengen Anfang Dezember noch nicht feststehen und somit die erforderliche Menge an Emissionszertifikaten noch nicht zuverlässig bestimmbar ist.

4. **Eröffnung von Konten § 10 Absatz 2:**
   Wir vertreten die Auffassung, dass der in Absatz 2 Nr. 2 genannte Personenkreis zu weit gefasst ist. Es sollte auf die Geschäftsleitung und die mit dem Emissionshandel befassten leitenden Mitarbeiter begrenzt werden. Ferner betrachten wir kritisch, dass bereits ein bloßes Ermittlungsverfahren zur Ablehnung einer Kontoeröffnung führen kann.

5. **Aktualisierung von Kontoangaben § 14**
   Mit Blick auf § 14(3) sollte die notwendige Wiederholung des Kontoeröffnungsverfahrens auf ein Minimum beschränkt bleiben. Ausreichend ist einmal in fünf Jahren. Die vorgeschlagene Formulierung lässt häufigere Kontoeröffnungswiederholungen zu. Daher sollte das Wort „mindestens“ gestrichen und ggf. präzise Gründe benannt werden, die eine höhere Frequenz rechtfertigen.

6. **Dauerhafter Ausschluss von kontobevollmächtigten Personen § 17**
   Die Gründe, die § 17(1) für eine Zugangssperrung benennt, sind maßgeblich für die Sicherheit und Integrität. Hinsichtlich § 17(2) sollte der dauerhafte Ausschluss von kontobevollmächtigten Personen bei Vorliegen bestimmter Tatbestände erwogen werden und bei sehr schweren Tatbeständen nicht aufhebbar sein.

7. **Löschung funktionslos gewordener Zertifikate § 23(1)**
   Es sollte klargestellt werden, ob die Löschung auf **allen** Konten durch die zuständige Behörde möglich ist oder ob auf den Compliance- oder Handelskonten nicht die Kontoinhaber gemäß § 22 selbst zuständig sind.

8. **Frist zur Eintragung der Brennstoffemissionen § 25(3,4)**
   Die Ziffern (3) und (4) sollten eine Frist von bspw. 10 Arbeitstagen erhalten, um eine klare Regelung zu schaffen.

9. **Abgabe von Emissionszertifikaten § 26(3)**
   Ungeachtet § 26(2) sollte für unbeabsichtigt mehr als erforderlich abgegebene Emissionszertifikate eine Möglichkeit zur Rückübertragung an Verantwortliche innerhalb einer bestimmten Frist ermöglicht werden.

Berlin, 11.08.2020